

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, (GVBG-Novelle 2009)

§ 46e:	Geltende Fassung	§ 46e	Vorgeschlagene Fassung
	<p>§ 46e Besondere Anstellungserfordernisse für den Leiter einer Musikschule; Dienstposten</p>		<p>§ 46e Besondere Anstellungserfordernisse für den Leiter einer Musikschule; Dienstposten</p>
	<p>(1) Im Dienstpostenplan der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) ist für den Leiter einer Musikschule ein gesondert bezeichneter Dienstposten vorzusehen. Der Besetzung des Dienstpostens eines Leiters der Musikschule hat eine öffentliche Ausschreibung sowie die Benachrichtigung der NÖ Landesregierung durch den Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandes) voranzugehen. Die Ausschreibung kann unterbleiben, wenn der freie Dienstposten mit einem Musikschullehrer der Gemeinde besetzt werden soll.</p>		<p>(1) Im Dienstpostenplan der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) ist für die Musikschulleitung ein gesondert bezeichneter Dienstposten vorzusehen. Der Besetzung des Dienstpostens der Musikschulleitung hat eine öffentliche Ausschreibung sowie die Benachrichtigung der NÖ Landesregierung durch den Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandes) voranzugehen. Für die Bewerbung ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen. Sollten nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht mindestens drei Bewerbungen eingelangt sein, ist die Stellenausschreibung mit einer Bewerbungsfrist von mindestens sechs Wochen zu wiederholen und jedenfalls in den „Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung“ zu verlautbaren. Auf diesem Umstand ist in der ersten Stellenausschreibung hinzuweisen.</p>
	<p>(2) Der Leiter einer Musikschule hat folgende Qualifikationen aufzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Erfüllung der Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms1 oder ms2,2. eine mindestens fünfjährige Unterrichtspraxis an einer öffentlichen Musikschule und3. organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, die die kompetente Leitung einer Musikschule gewährleisten.		<p>(2) Die öffentliche Ausschreibung gemäß Abs. 1 kann unterbleiben, wenn mindestens drei Bewerber aus dem Kreis der Musikschullehrer der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) vorhanden sind. Für die interne Ausschreibung des Dienstpostens ist eine Bewerbungsfrist von mindestens zwei Wochen vorzusehen.</p> <p>(3) Der Leiter einer Musikschule hat folgende Qualifikationen aufzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Erfüllung der Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms1 oder ms2,2. eine mindestens fünfjährige Unterrichtspraxis an einer öffentlichen Musikschule und3. organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, die die kompetente Leitung einer Musikschule gewährleisten.

(3) Von dem Erfordernis des Abs. 2 Z. 1 kann abgesehen werden, wenn trotz einer öffentlichen Stellenausschreibung kein Bewerber mit einer derartigen Qualifikation zur Verfügung steht.

(4) Von dem Erfordernis des Abs. 3 Z. 1 kann abgesehen werden, wenn nach der zweiten öffentlichen Stellenausschreibung kein Bewerber mit einer derartigen Qualifikation zur Verfügung steht.

(5) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist (Abs. 1 oder Abs. 2) hat der Rechtsträger der Musikschule, die Gesuche mit den Beilagen KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH (Musikschulmanagement Niederösterreich) zur Begutachtung zu übermitteln. Das Musikschulmanagement Niederösterreich hat in einem Bericht mit einer kurzen Begründung die Eignung oder Nichteignung der einzelnen Bewerber zur angestrebten Anstellung zu beurteilen. Zu diesem Zweck können die Bewerber auch zu einem Hearing vorgeladen werden. Im Bericht sind die Bewerber zu reihen, wobei mehrere an eine Stelle gestellt werden können. Die Reihung ist eingehend zu begründen. Die Begründung der Eignung bzw. der Nichteignung und Reihung der Bewerber hat sich sowohl auf die künstlerische Qualifikation als auch auf deren Befähigung für die Leiterfunktion zu erstrecken. Der Bericht ist mit den vorgelegten Unterlagen dem Rechtsträger der Musikschule, eine Abschrift des Berichts der Landesregierung zu übermitteln.

(6) Die erstmalige Betrauung mit dem Dienstposten der Musikschulleitung darf nur befristet auf höchstens 2 Jahren erfolgen. Die befristete Betrauung kann einmal um höchstens 5 Jahre verlängert werden. Die befristete Betrauung endet mit Ablauf der Zeit auf die sie abgestellt war, sofern vor Ablauf der Frist keine Verlängerung auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit erfolgt. Im Falle der Beendigung einer Betrauung mit dem Dienstposten der Musikschulleitung entfällt die Leiterzulage gemäß § 46f Abs. 3 und 4 ersatzlos. Als Lehrverpflichtung nach Beendigung der Funktion ist jenes Ausmaß maßgebend, welches vor Betrauung mit dem Dienstposten der Musikschulleitung vereinbart war. Ist aber die Betrauung mit dem Dienstposten der Musikschulleitung gleichzeitig mit Begründung des Dienstverhältnisses erfolgt, so gilt als Lehrverpflichtung nach Beendigung der Betrauung jedenfalls jenes Ausmaß, welches unmittelbar vor Beendigung unterrichtet wurde, sofern nicht gleichzeitig eine Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt.